MENOLD BEZLER

Ritter Solartechnik GmbH & Co. KG
(vormals: Ritter Energie- und Umwelttechnik GmbH & Co. KG), Dettenhausen

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum 31.12.2024
sowie des Lageberichts
für das Geschäftsjahr 2024

signiert von:
Daniel Haug
am: 28.05.2025
mit:
digiSeal® by secrypt

signiert von:
Albrecht Bacher
am: 28.05.2025
mit:
digiSeal® by secrypt

MENOLD BEZLER GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft

MENOLD BEZLER

Inhaltsverzeichnis

		Seite
A.	**Prüfungsauftrag**	**1**
B.	**Grundsätzliche Feststellungen**	**2**
	Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung	2
C.	**Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**	**5**
D.	**Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**	**9**
	I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
	1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	9
	2. Jahresabschluss	10
	3. Lagebericht	10
	II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
	1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
	2. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	11
	3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	12
	4. Aufgliederungen und Erläuterungen zu einzelnen Posten des Jahresabschlusses	13
E.	**Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung**	**14**

MENOLD BEZLER

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Bilanz zum 31.12.2024
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2024
Anlage 3	Anhang für das Geschäftsjahr 2024
Anlage 4	Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024
Anlage 5	Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
Anlage 6	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2024

Hinweis:
Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von ± einer Einheit (€, T€, %) auftreten.

A. Prüfungsauftrag

In der Beiratssitzung vom 18.07.2024 wurden wir zum Abschlussprüfer der

Ritter Solartechnik GmbH & Co. KG (vormals: Ritter Energie- und Umwelttechnik GmbH & Co. KG), Dettenhausen,
– im Folgenden auch „Ritter Solartechnik“ oder „Gesellschaft“ genannt –

bestellt (§ 318 Abs. 1 Satz 1 HGB). Die Geschäftsführung hat uns entsprechend beauftragt, den Jahresabschluss zum 31.12.2024 unter Einbeziehung der zugrundeliegenden Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 der Gesellschaft nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Gesellschaft ist nach den in § 264a HGB i.V. mit § 267 Abs. 3 HGB genannten Größenmerkmalen als große Personenhandelsgesellschaft einzustufen und daher grundsätzlich prüfungspflichtig gemäß §§ 316 ff. HGB. Aufgrund der am Bilanzstichtag vorliegenden Voraussetzungen gemäß § 264b HGB könnte die Gesellschaft auf eine Jahresabschlussprüfung verzichten. Sie bleibt jedoch in Folge der Regelungen im Gesellschaftsvertrag prüfungspflichtig.

Bei unserer Prüfung handelt es sich daher um eine Prüfung entsprechend den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB, deren Ergebnis i.S.v. § 322 HGB zusammengefasst wird. Unser Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist ausschließlich an die Gesellschaft gerichtet und nicht für Zwecke Dritter erstellt, denen gegenüber wir nach der im Regelungsbereich des § 323 HGB geltenden Rechtslage keine Haftung übernehmen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.) erstellt wurde.

Für die Durchführung unseres Auftrags, die anzuwendenden Haftungsregelungen und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als **Anlage 6** beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01.01.2024 maßgebend.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung

Die Geschäftsführung hat im Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz **(Anlage 1)**, Gewinn- und Verlustrechnung **(Anlage 2)** und Anhang **(Anlage 3)**, sowie im Lagebericht **(Anlage 4)** die wirtschaftliche Lage des Unternehmens beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer nachfolgend zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Aus dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Gesellschaft sind folgende Aussagen hervorzuheben, die für die Beurteilung der Lage des Unternehmens als wesentlich anzusehen sind:

- Der Gesamtmarkt für Wärmeerzeuger in Deutschland betrug im Jahr 2024 insgesamt ca. 712.500 Stück. Die Gesamtabsatzmenge ist gegenüber dem Vorjahr somit um 46 % gesunken (Vorjahr: Anstieg um 34 %). Die Absatzzahlen im Bereich Solarthermie haben sich gegenüber dem Vorjahr mit -42 % nahezu halbiert (Vorjahr: Rückgang um 47 %).

- Die Ritter Solartechnik erwirtschaftete im abgelaufenen Geschäftsjahr 2024 einen Gesamtumsatz von EUR 47,7 Mio. (Vorjahr: EUR 76,8 Mio.). Davon entfielen EUR 46,1 Mio. (Vorjahr: EUR 74,2 Mio.) auf den Inlandsumsatz und EUR 1,5 Mio. (Vorjahr: EUR 2,5 Mio.) auf den Auslandsumsatz. Der anhaltende Rückgang im Inland resultierte im Jahr 2024 weiterhin größtenteils aus dem Umsatzeinbruch im Geschäftsbereich Paradigma. Auch im Geschäftsbereich OEM / Paradigma-Export setzte sich der Umsatzeinbruch weiterhin mit etwas Verzögerung fort. Bei Ritter XL Solar handelt es sich um übliche Schwankungen durch die Auftragshöhe im Projektgeschäft.

- Nachdem das Jahr 2024 aufgrund der klaren Förderung durchaus hoffnungsvoll geplant war, blieb das Jahr mit einem Jahresfehlbetrag von EUR 7,2 Mio. deutlich hinter den Erwartungen zurück.

- Die Kapitalseite gliedert sich in Eigenkapital in Höhe von EUR 13,5 Mio. (Vorjahr: EUR 20,2 Mio.) und in EUR 22,2 Mio. Fremdkapital (Vorjahr: EUR 20,4 Mio.) auf. Die Eigenkapitalquote hat sich zum Bilanzstichtag 2024 aufgrund des Jahresfehlbetrages auf 38 % (Vorjahr: 50 %) vermindert. Bei den bestehenden Verbindlichkeiten handelt es sich überwiegend um kurzfristig fällige Verbindlichkeiten.

- Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 1,9 Mio. reduziert und belaufen sich zum Jahresende auf EUR 2,6 Mio. (Vorjahr: EUR 4,5 Mio.). Hierbei haben sich die langfristigen Verbindlichkeiten von EUR 2,1 Mio. um EUR 0,4 Mio. auf EUR 2,5 Mio. durch die Kreditaufnahme im Rahmen von Investitionsfinanzierungen erhöht. Die Bankkreditlinien wurden zum Stichtag 31.12.2024 nur geringfügig in Anspruch genommen.

Die im Lagebericht dargestellten Aussagen zur künftigen Entwicklung und zu den Chancen und Risiken lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Der Heizungsmarkt blickt auf ein enttäuschendes Jahr 2024 zurück. Die Rückgänge über sämtliche Heizungstechnologien waren im vergangenen Jahr massiv. Die Ritter Solartechnik gründete daher zum 20.11.2024 zusammen mit ihrem bisherigen Lieferanten für Photovoltaik-Systeme, der ezee Energy GmbH, die Ritter Energie GmbH & Co. KG als Joint Venture. Die Marke Paradigma bleibt dabei erhalten, jedoch wird diese in der Sparte „Strom“ um die sogenannte Pure Line ergänzt, in welcher die Ritter Energie GmbH & Co. KG als Großhändler agiert. Diese vervollständigt das Sortiment und ermöglicht dem Handwerker noch mehr Flexibilität. Das Angebot umfasst qualitativ hochwertige Produkte und Systeme namhafter Hersteller zu marktgerechten Preisen. Photovoltaikmodule werden beispielsweise ausschließlich in dieser Produkt-Linie angeboten. Ritter Energie GmbH & Co. KG liefert somit ganzheitlich, erneuerbare Wärme- und Stromlösungen in der Haustechnik.

- Die Ritter Solartechnik sieht sich daher zusammen mit der Ritter Energie GmbH & Co. KG als zukünftig wichtigstem Kunden, trotz einiger Herausforderungen, gut für die Zukunft gerüstet. Die aktuelle Gesamtlage macht deutlich, dass sich Unternehmen in immer kürzer werdenden Zeitabständen an dynamische Marktentwicklungen anpassen müssen. Dementsprechend ist dies eine wesentliche Erfolgskomponente für die Zukunft.

- Die Gesellschaft war im abgelaufenen Jahr zu jeder Zeit in der Lage, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Die Liquidität der Ritter Solartechnik ist durch die Bankguthaben sowie durch zeitlich unbefristete Kreditlinien der Hausbanken auch zukünftig ausreichend gewährleistet. Bestandsgefährdende Risiken sind nicht bekannt.

- In der Geschäftsplanung 2025 der Ritter Solartechnik wird ein Jahresfehlbetrag von rund EUR 1,8 Mio. ausgewiesen. Der geplante Umsatz i. H. v. rund EUR 27 Mio. beinhaltet durch die ab 2025 veränderten Warenströme ausschließlich die Lieferung von Solarthermieanlagen inkl. Zubehörkomponenten und ist zukünftig noch stärker vom Projektgeschäft geprägt. Für 2026 rechnet die Geschäftsleitung mit einem positiven Ergebnis, da dann wesentliche Teile des Auftragsbestands zur Abrechnung kommen.

Als Abschlussprüfer nehmen wir zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung der Gesellschaft wie folgt Stellung:

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der Gesellschaft einschließlich der künftigen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand des Unternehmens gefährdet wäre.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31.12.2024 **(Anlagen 1 bis 3)** und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 **(Anlage 4)** sowie die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung (HGB) und der sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind und der Lagebericht insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Art und Umfang unserer Prüfung erstreckten sich nicht auf die Zusicherung des Fortbestands des Unternehmens sowie der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Ebenso war eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

Für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, die dazu eingerichteten internen Kontrollen sowie die uns gemachten Angaben ist die Geschäftsführung der Gesellschaft verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Geschäftsführung vorgelegten Unterlagen und die erfolgten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfungsarbeiten haben wir in der Zeit vom 19.11.2024 bis zum 21.11.2024 (Vorprüfung), am 19.12.2024 und 20.12.2024 (Inventurbeobachtung) sowie – mit Unterbrechungen – in der Zeit vom 20.03.2025 bis zum 22.04.2025 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Dettenhausen und in unseren Büroräumen in Stuttgart durchgeführt.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 08.04.2024 versehene Vorjahresabschluss zum 31.12.2023. Der Vorjahresabschluss wurde in der Beiratssitzung mit Datum vom 18.07.2024 unverändert festgestellt.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns insbesondere Buchhaltungsunterlagen und Belege, Bestätigungen Dritter (Bankbestätigungen sämtlicher Kreditinstitute, Saldenbestätigungen von Lieferanten und Kunden nach Maßgabe des Umfangs der Geschäftsbeziehungen sowie der zum Bestätigungszeitpunkt offenen Posten, Bestätigungen der von der Gesellschaft konsultierten juristischen und sonstigen Berater) sowie interner und externer Schriftverkehr der Gesellschaft. Als weitere Unterlagen haben wir insbesondere Auswertungen zur internen Rechnungslegung, Verträge, Protokolle über Organsitzungen und sonstigen allgemeinen Schriftverkehr zur Prüfung herangezogen.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Geschäftsführung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden. Ergänzend hierzu hat uns die Geschäftsführung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

Für Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres verweisen wir auf die Ausführungen der Gesellschaft im Anhang.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert – jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung – so angelegt, dass Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit hätten erkannt werden können.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Risikoeinschätzung der Gesellschaft und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Das interne Kontrollsystem in seiner Gesamtheit war nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung. Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, die Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus der Prüfung der Vorjahresabschlüsse sowie aus Gesprächen mit der Geschäftsführung, dem steuerlichen Berater und den Mitarbeitern der Gesellschaft bekannt.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

Prüfung des Anlagevermögens

- Ansatz- und Bewertungsprüfung in Stichproben nach Wesentlichkeitsgrundsätzen.

Prüfung des Umlaufvermögens

- Vorräte (Prüfung der Grundsätze zur Inventurdurchführung, Durchführung von Kontrollzählungen, Prüfung der Angemessenheit sowie der Umsetzung der allgemeinen Bewertungsgrundsätze, Prüfung von Bestandsnachweisen, Funktionsprüfung von Bewertungsroutinen, Prüfung von Sonderabwertungen).
- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (Ansatz- und Bewertungsprüfung in Stichproben nach Wesentlichkeitsgrundsätzen, Anforderung und Auswertung von Saldenbestätigungen in Stichproben durch bewusste Auswahl nach Wesentlichkeitsgesichtspunkten, Prüfung der Einzel- und Pauschalwertberichtigungen, Prüfung der Periodenabgrenzung).

Prüfung der Rückstellungen

- Sonstige Rückstellungen (Prüfung der Vollständigkeit und Angemessenheit der Bewertung, Anforderung und Auswertung von Rechtsanwaltsbestätigungen sowie von sonstigen Bestätigungen Dritter, Prüfung der Entwicklung und Abwicklung von Vorjahresbeträgen).

Prüfung der Verbindlichkeiten

- Ansatz- und Bewertungsprüfung in Stichproben nach Wesentlichkeitsgrundsätzen.
- Anforderung und Auswertung von Kreditorensaldenbestätigungen in Stichproben durch bewusste Auswahl nach Wesentlichkeitsgesichtspunkten.
- Prüfung der Periodenabgrenzung.

Prüfung der Gewinn- und Verlustrechnung

- Prüfung der Periodenabgrenzung sowie Belegprüfung der Umsatzerlöse in Stichproben durch bewusste Auswahl nach Wesentlichkeitsgesichtspunkten.
- Belegprüfung bei ausgewählten Sachkonten in Stichproben.

Prüfung des Anhangs

- Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Anhangangaben.

Prüfung des Lageberichts

- Prüfung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht und der Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften.

Die vorgenommenen Prüfungshandlungen erfolgten teilweise unter Anwendung von EDV-gestützten Prüfungsmethoden.

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl analytische Prüfungshandlungen als auch Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden nicht nach mathematisch-statistischen Grundsätzen, sondern nach der entsprechenden Bedeutung der Kontrollsysteme und Geschäftsvorfälle ausgewählt. Die Stichproben wurden so bestimmt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und eine ausreichende Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ermöglichen.

An der Inventur der Vorräte zum 31.12.2024 haben wir am 19.12.2024 und 20.12.2024 beobachtend teilgenommen. Durch geeignete Stichproben haben wir uns von der Ordnungsmäßigkeit der körperlichen Bestandsaufnahme überzeugt.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung der Gesellschaft erfolgt EDV-gestützt. Im Bereich des Rechnungswesens und der Buchhaltung der Gesellschaft wird die Standardsoftware SAP eingesetzt.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die von der Gesellschaft getroffenen organisatorischen und technische Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Das von der Gesellschaft eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Übernahme der Vorjahresabschlussdaten erfolgte korrekt. Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der Ritter Solartechnik GmbH & Co. KG (vormals: Ritter Energie- und Umwelttechnik GmbH & Co. KG), Dettenhausen, zum 31.12.2024 wurde nach den handelsrechtlich geltenden Vorschriften (HGB) und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags aufgestellt.

Die Bilanz **(Anlage 1)** und die Gewinn- und Verlustrechnung **(Anlage 2)** sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften. Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte wahrgenommen wurden, erfolgen die entsprechenden ergänzenden Angaben im Anhang.

In dem von der Gesellschaft aufgestellten Anhang **(Anlage 3)** sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt. Die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist bezüglich der Angaben zu den Bezügen der Geschäftsführung im Anhang nach unserer pflichtgemäßen Prüfung zu Recht in Anspruch genommen worden.

Der Jahresabschluss entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3. Lagebericht

Die Prüfung des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2024 **(Anlage 4)** hat ergeben, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, dass die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind und dass der Lagebericht insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens vermittelt.

Ferner hat die Prüfung ergeben, dass die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend im Lagebericht dargestellt sind und dass die Angaben nach § 289 HGB vollständig und zutreffend sind.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Lagebericht alle vorgeschriebenen Angaben enthält und er damit nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

2. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Bezüglich der von der Gesellschaft angewandten wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze verweisen wir auf die Angaben der Gesellschaft im Anhang **(Anlage 3)**. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.

Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte mit wesentlichem Einfluss auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wurden bei folgenden Sachverhalten ausgeübt. Sie betreffen Ermessensspielräume hinsichtlich der wertbildenden Faktoren, die durch Heranziehung von Erfahrungswerten und vorsichtigen Schätzungen in sachgerechtem Rahmen genutzt worden sind.

- Die Vorräte werden einer Abwertungsroutine unterzogen, bei der Reichweitenabschläge in Abhängigkeit des durchschnittlichen Bestands und des durchschnittlichen Verbrauchs über einen Zeitraum von 36 Monaten ermittelt werden. Die Reichweitenabschläge beliefen sich insgesamt auf 12 % (Vorjahr: 6 %) der Bruttobestandswerte. Darüber hinaus wurden u.a. weitere Abwertungen bei Pelletskesseln, PSC-Speichern und Pumpen sowie Heizzentralen in Höhe von TEUR 986 vorgenommen.

- Die Ermittlung der Rückstellung für Garantieverpflichtungen und Kulanzgewährungen basiert auf dem Mittelwert der tatsächlich angefallenen Garantie- und Kulanzaufwendungen im Verhältnis zu dem Mittelwert des Umsatzes im Geschäftsjahr sowie im Vorjahr. Der ermittelte Prozentsatz wird dem Mittelwert der Umsatzerlöse der letzten drei Geschäftsjahre gegenübergestellt. Drohende Risiken aus Einzelprojekten werden ergänzend mit den geschätzten noch anfallenden Aufwendungen berücksichtigt.

3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen waren zum 31.12.2024 nicht festzustellen.

4. Aufgliederungen und Erläuterungen zu einzelnen Posten des Jahresabschlusses

Mehrjahresvergleich

		2024	2023	2022	2021	2020
Umsatzerlöse	TEUR	47.650	76.789	98.103	70.837	57.863
Gesamtleistung	TEUR	52.708	77.328	99.023	73.925	58.041
Materialaufwand	TEUR	28.156	41.831	53.966	35.307	26.967
von Gesamtleistung	%	53,4	54,1	54,5	47,8	46,5
Personalaufwand	TEUR	19.524	21.522	20.782	17.266	13.648
von Gesamtleistung	%	37,0	27,8	21,0	23,4	23,5
Anzahl der Mitarbeiter [1] (Jahresdurchschnitt)		274	291	254	222	184
Umsatz je Mitarbeiter	TEUR	174	264	386	319	314
Betriebsergebnis	TEUR	-6.722	-1.618	8.707	10.812	8.457
von Gesamtleistung	%	-12,8	-2,1	8,8	14,6	14,6
Jahresergebnis	TEUR	-7.246	-1.861	8.209	10.310	8.064
Investitionen	TEUR	4.326	5.038	4.111	2.311	472
Immaterielle Vermögens-gegenstände	TEUR	273	983	427	37	78
Sachanlagen	TEUR	3.827	4.055	3.684	2.274	394
Finanzanlagen	TEUR	226	0	0	0	0
Abschreibungen	TEUR	1.312	1.074	802	601	490
Immaterielle Vermögens-gegenstände	TEUR	400	180	184	173	149
Sachanlagen	TEUR	912	894	618	427	341
Eigenkapital	TEUR	13.500	20.246	22.107	18.002	12.355
von Gesamtkapital	%	37,8	49,9	56,1	49,9	53,5
Eigenkapitalrentabilität [2]	%	-35,8	-8,4	45,6	83,4	187,9

[1] Ohne Auszubildende

[2] Basis: Eigenkapital zum Vorjahresbilanzstichtag

Auf weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses wurde verzichtet.

E. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31.12.2024 **(Anlagen 1 bis 3)** und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 **(Anlage 4)** der Ritter Solartechnik GmbH & Co. KG (vormals: Ritter Energie- und Umwelttechnik GmbH & Co. KG), Dettenhausen, mit Datum vom 22.04.2025 den **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (Anlage 5)** erteilt, dessen Wortlaut nachfolgend wiedergegeben wird:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Ritter Solartechnik GmbH & Co. KG (vormals: Ritter Energie- und Umwelttechnik GmbH & Co. KG), Dettenhausen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Ritter Solartechnik GmbH & Co. KG (vormals: Ritter Energie- und Umwelttechnik GmbH & Co. KG), Dettenhausen, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Ritter Solartechnik GmbH & Co. KG (vormals: Ritter Energie- und Umwelttechnik GmbH & Co. KG), Dettenhausen, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Beirats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Beirat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den vom IDW veröffentlichten Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Stuttgart, 22.04.2025

MENOLD BEZLER GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Haug	Bacher
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

Ritter Solartechnik GmbH & Co. KG (vormals: Ritter Energie- und Umwelttechnik GmbH & Co. KG), Dettenhausen
Bilanz zum 31.12.2024

AKTIVA

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.208.808,00	1.361.270,00
2. Geleistete Anzahlungen	69.952,72	44.196,70
	1.278.760,72	1.405.466,70
II. Sachanlagen		
1. Technische Anlagen und Maschinen	2.554.469,20	2.718.574,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.192.615,00	2.882.497,00
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	6.797.096,80	4.030.525,88
	12.544.181,00	9.631.596,88
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	112.500,00	0,00
2. Sonstige Ausleihungen	113.000,00	0,00
	225.500,00	0,00
	14.048.441,72	**11.037.063,58**
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	3.544.327,94	7.692.319,28
2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	12.669.595,19	686.701,31
3. Fertige Erzeugnisse und Waren	14.380.744,92	20.305.511,93
4. Geleistete Anzahlungen	5.516.694,20	658.656,55
5. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	-18.331.431,69	-5.217.267,15
	17.779.930,56	24.125.921,92
II. Forderungen und sonstige Vermögens-gegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.863.180,96	3.452.145,90
2. Forderungen gegen Gesellschafter	37.659,26	662.381,42
3. Sonstige Vermögensgegenstände	369.811,73	1.158.485,39
	2.270.651,95	5.273.012,71
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	1.494.965,44	59.975,48
	21.545.547,95	**29.458.910,11**
C. Rechnungsabgrenzungsposten	**81.686,19**	**56.489,13**
	35.675.675,86	**40.552.462,82**

PASSIVA

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. Eigenkapital		
I. Kapitalanteile		
Kapitalanteile der Kommanditisten		
Festkapital	11.000.000,00	11.000.000,00
	11.000.000,00	11.000.000,00
II. Rücklagen	2.500.252,25	9.246.316,39
	13.500.252,25	**20.246.316,39**
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	0,00	183.519,01
2. Sonstige Rückstellungen	10.182.328,54	10.669.049,53
	10.182.328,54	**10.852.568,54**
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.640.677,43	4.520.273,36
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.432.094,50	1.630.262,32
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	1.789.017,59	224.210,23
4. Sonstige Verbindlichkeiten	5.131.305,55	3.078.831,98
- davon aus Steuern: EUR 189.803,78 (Vorjahr: EUR 212.126,09)		
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 32.787,30 (Vorjahr: EUR 33.728,93)		
	11.993.095,07	**9.453.577,89**
	35.675.675,86	**40.552.462,82**

Anlage 2

Ritter Solartechnik GmbH & Co. KG
(vormals: Ritter Energie- und Umwelttechnik GmbH & Co. KG), Dettenhausen
Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2024

	2024 EUR	2023 EUR
1. Umsatzerlöse	47.649.996,11	76.789.161,44
2. Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	5.058.267,17	538.654,66
3. Sonstige betriebliche Erträge	3.635.536,74	1.847.474,25
- davon Erträge aus der Währungsumrechnung: EUR 8.792,30 (Vorjahr: EUR 1.660,53)		
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-24.826.025,19	-39.844.267,41
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-3.329.843,15	-1.986.456,69
	-28.155.868,34	-41.830.724,10
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-15.178.019,03	-17.067.719,89
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-4.345.912,17	-4.454.749,55
- davon für Altersversorgung: EUR 182.184,06 (Vorjahr: EUR 174.027,18)		
	-19.523.931,20	-21.522.469,44
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.312.069,64	-1.074.012,91
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-14.073.967,56	-16.365.869,21
- davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung: EUR 12.899,27 (Vorjahr: EUR 19.971,27)		
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	46.754,65	55.832,70
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-565.047,25	-288.946,51
10. Steuern vom Ertrag	0,00	1.164,77
11. Ergebnis nach Steuern	**-7.240.329,32**	**-1.849.734,35**
12. Sonstige Steuern	-5.734,82	-11.034,45
13. Jahresfehlbetrag	**-7.246.064,14**	**-1.860.768,80**
14. Verrechnung Rücklagen	7.246.064,14	1.860.768,80
	0,00	**0,00**

Ritter Solartechnik GmbH & Co. KG (vormals: Ritter Energie- und Umwelttechnik GmbH & Co. KG), Dettenhausen
Anhang für das Geschäftsjahr 2024

Allgemeine Hinweise

Der Jahresabschluss der Ritter Solartechnik GmbH & Co. KG (vormals: Ritter Energie- und Umwelttechnik GmbH & Co. KG), Dettenhausen, ist nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und den ergänzenden Vorschriften für Gesellschaften gemäß § 264a HGB sowie unter Berücksichtigung der Vorschriften des Gesellschaftsvertrags aufgestellt.

Es gelten die Vorschriften für große Personenhandelsgesellschaften i. S. d. § 267 Abs. 3 HGB.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wird das Gesamtkostenverfahren angewandt.

Registerinformationen

Sitz der Ritter Solartechnik GmbH & Co. KG (vormals: Ritter Energie- und Umwelttechnik GmbH & Co. KG) ist Dettenhausen. Die Gesellschaft ist unter der Nummer HRA 723663 im Register des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Entgeltlich erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** sind zu Anschaffungskosten bilanziert und werden entsprechend ihrer Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das **Sachanlagevermögen** ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und wird, soweit abnutzbar, auf Basis der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die Abschreibungen auf die Zugänge des Sachanlagevermögens erfolgen zeitanteilig.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis EUR 250,00 werden im Zugangsjahr in voller Höhe aufwandswirksam erfasst. Für geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem Wert von EUR 250,00 bis EUR 1.000,00 wird im Zugangsjahr ein Sammelposten gebildet, der über fünf Jahre linear aufgelöst wird.

Bei den **Finanzanlagen** werden die Anteilsrechte und sonstigen Ausleihungen zu Anschaffungskosten bzw. niedrigeren beizulegenden Werten angesetzt. Wertberichtigungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert werden in angemessenem Umfang vorgenommen.

Die Bestände an **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen** sowie die Bestände an **Handelswaren** werden auf Basis der Anschaffungskosten mit dem gleitenden Durchschnittspreis bewertet.

Die **unfertigen und fertigen Erzeugnisse** sind auf der Basis von Einzelkalkulationen, die auf der Betriebsabrechnung beruhen, zu Herstellungskosten bewertet, wobei neben den direkt zurechenbaren Materialeinzelkosten, Fertigungslöhnen und Sondereinzelkosten auch Fertigungs- und Materialgemeinkosten sowie Abschreibungen berücksichtigt werden.

Alle erkennbaren Risiken im **Vorratsvermögen**, die sich aus überdurchschnittlicher Lagerdauer, geminderter Verwertbarkeit und niedrigeren Wiederbeschaffungskosten ergeben, sind durch angemessene Abwertungen berücksichtigt.

Abgesehen von handelsüblichen Eigentumsvorbehalten sind die Vorräte frei von Rechten Dritter.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert und unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken angesetzt.

Die **liquiden Mittel** (Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten) sind zum Nominalwert angesetzt.

Die **Steuerrückstellungen** beinhalten die das Geschäftsjahr betreffenden, noch nicht veranlagten Steuern.

Die **sonstigen Rückstellungen** sind nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung dotiert und decken alle am Bilanzstichtag erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten ab. Langfristige Rückstellungen werden zum Barwert unter Anwendung der laufzeitadäquaten Abzinsungssätze gemäß Rückstellungsabzinsungsverordnung bewertet.

Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Für die Ermittlung **latenter Steuern** aufgrund von temporären oder quasi-permanenten Differenzen zwischen handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen oder aufgrund steuerlicher Verlustvorträge werden die Beträge der sich ergebenden Steuer-be- und -entlastung mit den unternehmensindividuellen Steuersätzen im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen bewertet und nicht abgezinst.

Die Aktivierung latenter Steuern in Höhe von 3.999 TEUR unterbleibt in Ausübung des dafür bestehenden Ansatzwahlrechts nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB (Überhang aktive latente Steuern). Die Berechnung erfolgte unter Berücksichtigung der Differenzen zwischen Handels- und Steuerbilanz in Höhe von 2.789 TEUR sowie verbleibender gewerbesteuerlicher Verlustvorträge in Höhe von 29.855 TEUR mit einem auf die Standorte Dettenhausen und Leinfelden-Echterdingen Ø-bezogenen Hebesatz von 350 %.

Auf **fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten** wurden grundsätzlich mit dem Devisenkassamittelkurs zum Abschlussstichtag bewertet. Bei einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurde dabei das Realisationsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 HGB) und das Anschaffungskostenprinzip (§ 253 Abs. 1 Satz 1 HGB) beachtet.

Erläuterung der Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagenspiegel dargestellt.

Angaben zum Anteilsbesitz

	Währung	Beteiligung in %	Eigenkapital TEUR	Ergebnis TEUR
Inland				
Unmittelbar:				
1. Ritter Energie Verwaltungs-GmbH, Geislingen [1]	EUR	50,00	21	-4
2. Ritter Energie GmbH & Co. KG, Geislingen [1]	EUR	50,00	152	-48
Mittelbar:				
3. Ritter Energie Beteiligungen GmbH, Geislingen [1]	EUR	50,00	21	-4
4. Lochner Haustechnik GmbH, München [1]	EUR	50,00	21	-4
Ausland				
Unmittelbar:				
5. Paradigma Benelux BVBA, Bornem, Belgien [2]	EUR	95,00	-912	-2

[1] Es handelt sich hier um vorläufige Angaben.

[2] Angaben per 31. Dezember 2023. Die Gesellschaft befindet sich in Liquidation.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Bei den Forderungen gegen Gesellschafter handelt es sich ebenfalls um sonstige Vermögensgegenstände.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betreffen den Vertriebsbereich mit 4.963 TEUR (Vj. 5.725 TEUR), den Personalbereich mit 2.723 TEUR (Vj. 2.742 TEUR), Drohverlustrückstellung aus Standortschließung 1.308 TEUR (Vj. 1.500 EUR), Rechts- und Beratungskosten mit 52 TEUR (Vj. 52 TEUR), ausstehende Eingangsrechnungen mit 210 TEUR (Vj. 152 TEUR), Berufsgenossenschaft mit 134 TEUR (Vj. 146 TEUR), Erfindervergütung mit 500 TEUR (Vj. 0 TEUR), sowie andere sonstige Rückstellungen in Höhe von 293 TEUR (Vj. 265 TEUR).

Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten und die Besicherung der Verbindlichkeiten sind im nachfolgenden Verbindlichkeitenspiegel im Einzelnen dargestellt.

Verbindlichkeitenspiegel in TEUR

	31.12.2024				31.12.2023			
	Restlaufzeit			Gesamt	Restlaufzeit			Gesamt
			davon				davon	
Art der Verbindlichkeit	bis 1 Jahr	über 1 Jahr	über 5 Jahre		bis 1 Jahr	über 1 Jahr	über 5 Jahre	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	863	1.778	0	2.641	2.825	1.695	77	4.520
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.432	0	0	2.432	1.630	0	0	1.630
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	289	1.500	0	1.789	224	0	0	224
4. Sonstige Verbindlichkeiten	2.131	3.000	0	5.131	3.079	0	0	3.079
- davon aus Steuern	190	0	0	190	212	0	0	212
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	33	0	0	33	34	0	0	34

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind mit den im Lieferverkehr üblichen Eigentumsvorbehalten gesichert.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern sind in voller Höhe sonstige Verbindlichkeiten.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betreffen das Inland mit 46,1 Mio. EUR (Vj. 74,2 Mio. EUR) und das Ausland mit 1,5 Mio. EUR (Vj. 2,6 Mio. EUR).

	2024 TEUR	%	2023 TEUR	%
Umsatzerlöse				
- nach Regionen				
Inland	46.139	96,8	74.201	96,6
Übrige EU-Länder	1.504	3,2	2.573	3,4
Sonstige	7	0,0	15	0,0
	47.650	100,0	76.789	100,0

Periodenfremde Erträge

Im Posten „sonstige betriebliche Erträge“ sind Erträge, die einem anderen Geschäftsjahr zuzuordnen sind (periodenfremde Erträge), wie folgt enthalten:

	2024 TEUR
Erträge aus Versicherungsansprüchen	2.066
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	249
Fördermittelerträge aus Vorjahren	204
Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen	58
Erträge aus Regressansprüchen	25
	2.602

Die Erträge aus Versicherungsansprüchen sind auch als außergewöhnlich zu qualifizieren.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Geschäfte mit nahestehenden Personen

Die Betriebsgrundstücke in Dettenhausen sind teilweise von nahestehenden Gesellschaften zu marktüblichen Bedingungen angemietet.

Zur Erweiterung der Logistikflächen wurden weitere Mietverhältnisse mit nahestehenden Gesellschaften zu marktüblichen Bedingungen geschlossen.

Miet-, Leasing- und sonstige Verträge

Die Gesellschaft hat diverse Miet- und Leasingverträge abgeschlossen. Infolge der am Bilanzstichtag bestehenden nicht kündbaren und ungekündigten Verträge summieren sich die in den folgenden Jahren zu leistenden Beträge aus Miet- und Leasingverträgen unter Berücksichtigung der vereinbarten Kündigungsfristen, wie folgt:

	Miete TEUR	Leasing TEUR	Sonstige TEUR	Insgesamt TEUR
2025	1.648	867	630	3.145
2026	646	676	43	1.365
2027	0	343	14	357
2028 ff.	0	79	12	91
	2.294	1.965	699	4.958

Es bestehen Bestellobligo insbesondere für Anlagenkomponenten und Zubehör sowie aus Rahmenverträgen mit Lieferanten in Höhe von 7.484 TEUR, die in 2025 abgenommen werden müssen.

Sonstige Angaben

Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB

Die Ritter Solartechnik GmbH & Co. KG (vormals: Ritter Energie- und Umwelttechnik GmbH & Co. KG), Dettenhausen, haftet gesamtschuldnerisch für eine Kreditlinie in Höhe von 2,5 Mio. EUR der Gesellschafterin Renaissance GmbH & Co. KG, Karlsbad. Nach unserer Einschätzung ist eine Inanspruchnahme aus Haftungsverhältnissen auf Grund der positiven Bonität der Schuldnerin unwahrscheinlich

Beirat

Moritz Ritter, Informatiker, Ettlingen	- Vorsitzender -
Lukas Ritter, Steinmetz- und Steinbildhauermeister, Ettlingen	- stellvertretender Vorsitzender -
Martha Luise Hoppe-Ritter, Juristin, Schwetzingen	- Mandat ruht seit 01.01.2010 -
Ulrich Felchle, Dipl.-Kfm., Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Leutenbach	

Geschäftsführung und Vertretung

Zur Geschäftsführung ist allein die Komplementärin, die Ritter Solartechnik Verwaltungs-GmbH (vormals: Ritter Energie- und Umwelttechnik Verwaltungs-GmbH), Dettenhausen, berechtigt und verpflichtet. Sie wird vertreten durch ihren Geschäftsführer

Matthias Johler, Geschäftsführer, Leutenbach

Die Angabe der Organbezüge unterbleibt unter Inanspruchnahme von § 286 Abs. 4 HGB.

Abschlussprüferhonorar

Das Honorar für die Abschlussprüfung bemisst sich grundsätzlich nach Zeitaufwand. Der Abschlussprüfer rechnet hierfür mit Prüfungsleistungen in Höhe von 23,5 TEUR.

Mitarbeiter

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Mitarbeiter:

	2024	2023
Angestellte	185	187
Gewerbliche Mitarbeiter	89	104
Auszubildende	6	4
	280	295

Persönlich haftende Gesellschafterin

Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Ritter Solartechnik Verwaltungs-GmbH (vormals: Ritter Energie- und Umwelttechnik Verwaltungs-GmbH), Dettenhausen, ohne Kapitaleinlage. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.600,00 EUR.

Angaben zum größten Konsolidierungskreis

Mutterunternehmen im Sinne des § 285 Nr. 14 HGB ist die Renaissance GmbH & Co. KG, Karlsbad. Diese erstellt als oberstes Mutterunternehmen den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen.

Der Konzernabschluss wird entsprechend den gesetzlichen Vorschriften an das Unternehmensregister übermittelt.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Zum 20.11.2024 wurde die Ritter Energie GmbH & Co. KG als Joint Venture der Ritter Solartechnik GmbH & Co. KG (vormals: Ritter Energie- und Umwelttechnik GmbH & Co. KG) und der ezee Energy GmbH gegründet.

Zum 01.01.2025 wurden durch die Ritter Solartechnik GmbH & Co. KG (vormals: Ritter Energie- und Umwelttechnik GmbH & Co. KG) die Wirtschaftsgüter des Geschäftsbereichs Paradigma in das Joint Venture eingebracht. Die ezee Energy GmbH ergänzt das Joint Venture insbesondere durch Wirtschaftsgüter des ezee-Großhandelgeschäfts. Ziel der Zusammenarbeit ist die Bündelung technologischer Stärken und Vertriebsstrukturen zur Stärkung der Marktposition im Bereich ganzheitlicher Energielösungen in Deutschland.

Eine ausführlichere Darstellung der gesellschaftsrechtlichen und strategischen Hintergründe dieser Neustrukturierung ist dem Lagebericht zu entnehmen.

Verwendung des Jahresergebnisses

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 7.246.064,14 EUR wurde in voller Höhe mit den Rücklagen verrechnet.

Dettenhausen, 22. April 2025

Ritter Solartechnik GmbH & Co. KG
(vormals: Ritter Energie- und Umwelttechnik GmbH & Co. KG)
vertreten durch
Ritter Solartechnik Verwaltungs-GmbH
(vormals: Ritter Energie- und Umwelttechnik Verwaltungs-GmbH)

Matthias Johler

Ritter Solartechnik GmbH & Co. KG (vormals: Ritter Energie- und Umwelttechnik GmbH & Co. KG), Dettenhausen

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2024

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand 01.01.2024 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Stand 31.12.2024 EUR	Stand 01.01.2024 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2024 EUR	Stand 31.12.2024 EUR	Stand 31.12.2023 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	3.005.726,33	247.720,16	6.157,50	0,00	3.247.288,99	1.644.456,33	400.182,16	6.157,50	2.038.480,99	1.208.808,00	1.361.270,00
2. Geleistete Anzahlungen	44.196,70	25.756,02	0,00	0,00	69.952,72	0,00	0,00	0,00	0,00	69.952,72	44.196,70
	3.049.923,03	**273.476,18**	**6.157,50**	**0,00**	**3.317.241,71**	**1.644.456,33**	**400.182,16**	**6.157,50**	**2.038.480,99**	**1.278.760,72**	**1.405.466,70**
II. Sachanlagen											
1. Technische Anlagen und Maschinen	6.527.522,49	204.874,35	9.800,00	0,00	6.722.596,84	3.808.948,49	368.979,15	9.800,00	4.168.127,64	2.554.469,20	2.718.574,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.062.466,35	663.210,26	80.403,85	191.909,07	6.837.181,83	3.179.969,35	542.908,33	78.310,85	3.644.566,83	3.192.615,00	2.882.497,00
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	4.030.525,88	2.958.479,99	0,00	-191.909,07	6.797.096,80	0,00	0,00	0,00	0,00	6.797.096,80	4.030.525,88
	16.620.514,72	**3.826.564,60**	**90.203,85**	**0,00**	**20.356.875,47**	**6.988.917,84**	**911.887,48**	**88.110,85**	**7.812.694,47**	**12.544.181,00**	**9.631.596,88**
III. Finanzanlagen											
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	28.500,00	0,00	0,00	0,00	28.500,00	28.500,00	0,00	0,00	28.500,00	0,00	0,00
2. Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	0,00	112.500,00	0,00	0,00	112.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	112.500,00	0,00
3. Sonstige Ausleihungen	0,00	113.000,00	0,00	0,00	113.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	113.000,00	0,00
	28.500,00	**225.500,00**	**0,00**	**0,00**	**254.000,00**	**28.500,00**	**0,00**	**0,00**	**28.500,00**	**225.500,00**	**0,00**
	19.698.937,75	**4.325.540,78**	**96.361,35**	**0,00**	**23.928.117,18**	**8.661.874,17**	**1.312.069,64**	**94.268,35**	**9.879.675,46**	**14.048.441,72**	**11.037.063,58**

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Wirtschaftliches Umfeld
2. Geschäftsmodell
3. Branchenentwicklung
4. Geschäftsverlauf
5. Ertragslage
6. Vermögenslage und Finanzentwicklung
7. Investitionen
8. Entwicklung/Innovation und Produktstrategie
9. Beschaffungsmanagement
10. Personal
11. Finanzielle Leistungsindikatoren
12. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren
13. Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung
14. Prognosebericht

1. Wirtschaftliches Umfeld

Durch die anhaltenden Krisen hat sich das reale Bruttoinlandsprodukt (BIP) im Jahr 2024 erneut negativ entwickelt und ist weiter um -0,2 % gesunken (Vj. -0,3 %). Die schlechte Auftragslage belastet die deutsche Wirtschaft konjunkturell. Die weiterhin steigenden Zinsen, um die Inflation zu bekämpfen, führen zu Kaufkraftverlust und einer weiterhin geringen Nachfrage.

Die deutsche Wirtschaft entkoppelt sich hierbei zunehmend von der weltwirtschaftlichen Entwicklung, da sich sämtliche relevanten Volkswirtschaften allmählich erholen. Dies hat vor allem strukturelle Gründe. Deutschland als exportorientiertes Land kämpft mit dem Verlust an Wettbewerbsfähigkeit, besonders auf außereuropäischen Märkten.

Diese Entwicklung hat besonders große Auswirkungen auf das produzierende (verarbeitendes) Gewerbe. Dort sank die Wirtschaftsleistung um -3,5 % (im Vj. -2,0 %), im Baugewerbe sogar um -3,9 %.

Die Inflation steigt weiter, erreicht jedoch mit 2,2 % im Jahresdurchschnitt einen normalen Anstieg. Die deutschen Energiepreise bleiben die höchsten in Europa, was einer der Hauptgründe für den Verlust der Wettbewerbsfähigkeit darstellt und Produktions- und Lebenshaltungskosten weiter hochhält.

Dies führt dazu, dass die Stimmung der deutschen Unternehmen weiter sinkt, mit 84,7 Punkten erreicht der ifo-Geschäftsklimaindex den niedrigsten Wert seit 2020 (dem Jahr der Corona-Pandemie). Besonders das verarbeitende Gewerbe blickt aufgrund der schlechten Auftragslage in eine trübe Zukunft und kündigt Produktionskürzungen an.
Die Arbeitslosenquote bleibt stabil bei 6,0 %.

2. Geschäftsmodell

Die Ritter Solartechnik GmbH & Co. KG (vormals: Ritter Energie- und Umwelttechnik GmbH & Co. KG, im Folgenden „Ritter Solartechnik“) wurde 1988 gegründet und bietet seitdem ökologische und innovative Heizungssysteme unter der Nutzung von Solarthermie als regenerative Energiequelle an. Die Gesellschaft zählt heute zu den Marktführern in der Solarwärme-Technik, die am Standort Dettenhausen entwickelt und produziert wird. Dazu zählen kleine Hochleistungs-Solarthermieanlagen für private Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäuser sowie Großanlagen für Wärmenetze oder industrielle Anwendungen. Ziel ist die ökologische Warmwasserbereitung für Heizung, Brauchwasser und Prozesswärme.

Die Solarthermie als Kernkompetenz wird ergänzt durch effiziente Gasbrennwert- und Pelletskessel. Das System wird durch moderne Speicher- und Regelungstechnik sowie sonstiges Zubehör komplettiert.

Die im Herbst 2023 ins Produktportfolio aufgenommenen Wärmepumpen sowie Photovoltaik-Systeme zur regenerativen Stromerzeugung wurden im Jahr 2024 weiter etabliert.

3. Branchenentwicklung

Der Gesamtmarkt für Wärmeerzeuger in Deutschland betrug im Jahr 2024 insgesamt ca. 712.500 Stück. Die Gesamtmenge ist gegenüber dem Vorjahr somit um 46 % gesunken und betrifft sämtliche Technologien (im Vj. Anstieg um 34 %):

- Gas-/Öl-Wärmeerzeuger 495.500 Stück (Vj. 903.000 Stück),
  davon Gas-Wärmeerzeuger 410.500 Stück (Vj. 790.500 Stück)
- Biomassekessel (z. B. Pelletskessel) 24.000 Stück (Vj. 49.500 Stück)
- Wärmepumpen 193.000 Stück (Vj. 356.000 Stück)

Die Absatzzahlen im Bereich Solarthermie haben sich gegenüber dem Vorjahr mit -42 % nahezu halbiert (im Vj. Rückgang um 47 %):

- 2022: ca. 602.600 m² installierte Kollektorfläche
- 2023: ca. 320.100 m² installierte Kollektorfläche
- 2024: ca. 216.500 m² installierte Kollektorfläche

Auch der deutsche Pelletskesselmarkt hat im Jahr 2024 erneut einen starken Rückgang verzeichnet. Der Absatz hat sich mit einem erneuten Einbruch von 54 % gegenüber dem Vorjahr nochmals mehr als halbiert (im Vj. Rückgang um 57 %):

- 2022: ca. 54.700 Pelletskessel
- 2023: ca. 23.700 Pelletskessel
- 2024: ca. 13.000 Pelletskessel

Der deutsche Markt für Gasbrennwertkessel entwickelte sich im Jahr 2024 ebenfalls rückläufig. Nach dem unerwarteten Hoch im Jahr 2023, verzeichnet der Markt nun einen Rückgang von 49 % (im Vj. Anstieg um 32 %):

- 2022: ca. 512.900 Gasbrennwertkessel
- 2023: ca. 675.700 Gasbrennwertkessel
- 2024: ca. 358.500 Gasbrennwertkessel

Gleiches gilt für den deutschen Wärmepumpenmarkt, welcher im Jahr 2024 einen starken Rückgang verzeichnet. Der Absatz hat sich mit einem Einbruch von 46 % gegenüber dem Vorjahr ebenfalls fast halbiert (im Vj. Anstieg um 51 %):

- 2023: ca. 356.000 Wärmepumpen
- 2024: ca. 193.000 Wärmepumpen

Anmerkung: Bei den Pellets- und Gasbrennwertkesseln sowie bei den Wärmepumpen beziehen sich die Marktstückzahlen auf die von der Ritter Solartechnik angebotenen Gerätetypen und Leistungsklassen.

Mit 712.500 abgesetzten Wärmeerzeugern und einem Rückgang von 46 % gegenüber dem Vorjahr setzt sich der bereits im zweiten Halbjahr des Vorjahres abgezeichnete Nachfragerückgang über sämtliche Heizungstechnologien fort. Trotz der von der Politik geschaffenen Klarheit über die Förderung von Heizungsanlagen, halten die Privathaushalte ihre Investitionen weitgehend zurück. Mit den Förderungen möchte der deutsche Staat anreize setzen um seinem Ziel bis 2045 klimaneutral zu werden, einen Schritt näher zu kommen.

Gefördert werden deshalb Heizungen, welche mindestens zu 65 % mit erneuerbaren Energien (bspw. Solarthermie) betrieben werden mit einer Höchstförderung von 70 % des Anschaffungspreises. Die Beschränkung der Förderbasis auf 30.000 EUR hemmt die oft weitaus höher liegende Heizungssanierungen. Daneben gelten die propagierten 70 % nur für wenige Bevölkerungsgruppen. Der Antrag ist hierbei vom Eigentümer bei der deutschen Förderbank „KfW“ (Kreditanstalt für Wiederaufbau) zu stellen, zuvor war hierfür das „Bafa“ (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) zuständig. Mit dem Heizungseinbau / -tausch darf hierbei erst nach Bewilligung begonnen werden, wobei zu Beginn des Jahres 2024 vor Eröffnung des Antragsportals eine Sonderregelung galt. Bis Ende 2024 war es möglich, die Anträge vom Handwerkspartner stellen zu lassen. Ebenso sind zwei weitere Anforderungen zu erfüllen, eine Beratung eines Energieberaters und eine Wärmeplanung der Kommune.

Dies führt in Verbindung mit einem allgemein eher schlechten Investitionsklima dazu, dass trotz der relativ hohen Förderung die Nachfrage weiterhin stockt, wozu vermutlich auch die anhaltende öffentliche Politisierung als Wahlkampfthema beiträgt. Die sinnvollen Regelungen werden als Bevormundung empfunden und die Privathaushalte können sich guten Gewissens erst einmal zurücklehnen und auf die kommunale Wärmeplanung warten. In politisch unruhigen Zeiten und angesichts des Regierungswechsels verstärken die Angst vor kurzfristigen Förderkürzungen oder einem plötzlichen Förderstopp die Unsicherheit zusätzlich.

Dennoch zeigt der Wärmeindex der DAA, welcher das Interesse an Heizungen anhand von Suchanfragen und Online-Umfragen misst: Förderung und Interesse an Wärmeerzeugern korrelieren hoch und steigern dadurch auch wieder das Interesse an ökologischen Heizungstechnologien. So führte beispielweise der Beginn o. g. Förderung zu einem sprunghaften Anstieg des Interesses und einem schlagartigen Rückgang des Interesses an fossilen Heizungstechnologien. Ebenso befeuerte der Koalitionsbruch der Bundesregierung einen nochmaligen Anstieg des Interesses (Torschlusspanik). All dies reicht nicht aus, um den Modernisierungsmarkt nachhaltig zu beleben und den Sanierungsstau wieder aufzubrechen.

Ritter Solartechnik versucht dem entgegenzutreten, indem die Handwerks-Partnerbetriebe zum Thema Förderung schon frühzeitig geschult werden, denn auch bei diesen muss ein Umdenken stattfinden. In den zurückliegenden „Boom-Jahren“ lag der Fokus nicht mehr auf dem klassischen Verkauf. Dies muss sich wieder ändern.

4. Geschäftsverlauf

Die Ritter Solartechnik erwirtschaftete im abgelaufenen Geschäftsjahr 2024 einen Gesamtumsatz von 47,7 Mio. EUR (Vj. 76,8 Mio. EUR). Davon entfielen 46,1 Mio. EUR (Vj. 74,2 Mio. EUR) auf den Inlandsumsatz und 1,5 Mio. EUR (Vj. 2,5 Mio. EUR) auf den Auslandsumsatz.

Der anhaltende Rückgang im Inland resultierte im Jahr 2024 weiterhin größtenteils aus dem Umsatzeinbruch im Geschäftsbereich Paradigma. Auch im Geschäftsbereich OEM / Paradigma-Export setzte sich der Umsatzeinbruch weiterhin mit etwas Verzögerung fort. Bei Ritter XL Solar handelt es sich um übliche Schwankungen durch die Auftragshöhe im Projektgeschäft. Der Auftragsbestand zum Jahresende 2024 ist mit 44,3 Mio. EUR als sehr gut zu bewerten.

Hieraus ergibt sich folgender Überblick:

Geschäftsbereich	**2024**	**2023**	**Veränderung absolut**	**Veränderung in %**
Paradigma	42,3 Mio. EUR	64,2 Mio. EUR	-21,9 Mio. EUR	-34 %
OEM / Paradigma-Export	2,4 Mio. EUR	5,4 Mio. EUR	-3,0 Mio. EUR	-56 %
Ritter XL Solar	3,0 Mio. EUR	7,2 Mio. EUR	-4,2 Mio. EUR	-58 %
Gesamtumsatz	**47,7 Mio. EUR**	**76,8 Mio. EUR**	**-29,1 Mio. EUR**	**-38 %**

Bei Paradigma fielen die saisonbedingten Schwankungen im Jahr 2024 relativ gering aus. Der Umsatz verteilt sich relativ gleichmäßig auf das Jahr. Das Jahr bleibt insgesamt deutlich hinter unseren Erwartungen. Erfreulicherweise kann Paradigma jedoch seine Marktanteile halten.

Die aufgrund der Lieferengpässen der Vergangenheit bewusst aufgebauten Lagerbestände wurden ab der zweiten Jahreshälfte deutlich reduziert und liegen im Dezember bei ca. 23 Mio. EUR (im Vj. 32 Mio. EUR).

Der Rückgang im OEM / Paradigma-Export schlägt sich mit etwas Verzögerung im zweiten Halbjahr nieder. Da der gesamte Heizungsmarkt mit starken Umsatzrückgängen zu kämpfen hat, werden hier dieselben Maßnahmen ergriffen und Lagerbestände abgebaut, sowie die eigene Produktion ausgelastet. Auch hier bleibt das Jahr deutlich hinter unseren Erwartungen.

Der Umsatz von Ritter XL Solar unterliegt den üblichen Schwankungen im Projektgeschäft. Es zeichnet sich ab, dass Solarthermie für Wärmenetze attraktiver ist, als für die Industrie, da sich diese aufgrund von höheren Strompreisen meistens für eine Photovoltaikanlage entscheiden. Allerdings ist, trotz vorgeschriebener kommunaler Wärmeplanung, aktuell noch eine gewisse Zurückhaltung spürbar, die sich vielleicht auch aus der angespannten Finanzlage bei vielen Stadtwerken ableiten lässt.

Insgesamt konnte bei der Ritter Solartechnik das Umsatzvolumen des Vorjahres nicht gehalten werden. Die Abweichung gegenüber dem Vorjahr beträgt -29,1 Mio. EUR und gegenüber Plan -34,5 Mio. EUR oder -42 %.

5. Ertragslage

Den Umsatzerlösen in Höhe von 47,7 Mio. EUR (Vj. 76,8 Mio. EUR) und den sonstigen betrieblichen Erträgen in Höhe von gesamt 3,6 Mio. EUR (Vj. 1,8 Mio. EUR) stehen Materialaufwendungen in Höhe von 28,1 Mio. EUR (Vj. 41,8 Mio. EUR), Personalaufwendungen von 19,5 Mio. EUR (Vj. 21,5 Mio. EUR), Abschreibungen von 1,3 Mio. EUR (Vj. 1,0 Mio. EUR) und sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von 14,1 Mio. EUR (Vj. 16,3 Mio. EUR) gegenüber.

Die Materialaufwandsquote des Jahres 2024 konnte mit 53,6% gegenüber dem Vorjahr mit 54,1 % mit einem leichten Rückgang von 0,7 % verbessert werden.

Das Betriebsergebnis weist gegenüber dem Vorjahr einen Verlust in Höhe von 6,7 Mio. EUR (Vj. -1,6 Mio. EUR) auf.

Der Zinsaufwand ist weiter gestiegen und beträgt 565 TEUR (Vj. 289 TEUR). Dieser Anstieg resultiert im Wesentlichen durch die stärkere Inanspruchnahme von Fremdfinanzierung.

Nachdem das Jahr aufgrund der klaren Förderung durchaus hoffnungsvoll war, blieb das Jahr mit einem Jahresfehlbetrag von 7,2 Mio. EUR deutlich hinter den Erwartungen zurück.

6. Vermögenslage und Finanzentwicklung

Erwartungsgemäß spiegelt sich die Geschäftsentwicklung auch im operativen Cashflow wider. Dieser beträgt im Berichtsjahr -5,9 Mio. EUR (Vj. -0,8 Mio. EUR).

Die Bilanzsumme ist zum Ende des Geschäftsjahrs um 4,9 Mio. EUR auf 35,7 Mio. EUR (Vj. 40,6 Mio. EUR) gesunken. Das Vermögen der Gesellschaft setzt sich mit 14,0 Mio. EUR (Vj. 11,0 Mio. EUR) zu 39 % (Vj. 27 %) aus dem Anlagevermögen und mit 21,5 Mio. EUR (Vj. 29,5 Mio. EUR) zu 60 % (Vj. 73 %) aus dem Umlaufvermögen inkl. aktiver Rechnungsabgrenzung zusammen.

Gegenüber dem Vorjahr ist das Anlagevermögen von 11,0 Mio. EUR auf 14,0 Mio. EUR angestiegen. Die Vorräte verringerten sich um 6,3 Mio. EUR auf 17,8 Mio. EUR (Vj. 24,1 Mio. EUR). Der Bestand an Forderungen aus L&L sowie sonstige Forderungen verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 3,0 Mio. EUR auf 2,3 Mio. EUR (Vj. 5,3 Mio. EUR). Das Guthaben bei Kreditinstituten beträgt zum Jahresabschlussstichtag 1,5 Mio. EUR (Vj. 0,1 Mio. EUR).

Die Kapitalseite gliedert sich in Eigenkapital in Höhe von 13,5 Mio. EUR (Vj. 20,2 Mio. EUR) und in 22,2 Mio. EUR Fremdkapital (Vj. 20,4 Mio. EUR) auf. Die Eigenkapitalquote hat sich zum Bilanzstichtag Ende 2024 aufgrund des Jahresfehlbetrages auf 38 % (Vj. 50 %) vermindert. Bei den bestehenden Verbindlichkeiten handelt es sich überwiegend um kurzfristig fällige Verbindlichkeiten.

Die Kommanditeinlagen betragen 11,0 Mio. EUR. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 7,2 Mio. EUR wurde mit den Rücklagen verrechnet. Diese verringerten sich dementsprechend zum Geschäftsjahresende auf 2,5 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr in Höhe 9,2 Mio. EUR.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2024 betragen die Rückstellungen mit 10,2 Mio. EUR (Vj. 10,9 Mio. EUR).

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben sich gegenüber dem Vorjahr um 1,9 Mio. EUR reduziert und belaufen sich zum Jahresende auf 2,6 Mio. EUR (Vj. 4,5 Mio. EUR). Hierbei haben sich die langfristigen Verbindlichkeiten von 2,1 Mio. EUR um 0,4 Mio. EUR auf 2,5 Mio. EUR durch die Kreditaufnahme im Rahmen von Investitionsfinanzierungen erhöht. Die Barkreditlinien wurden zum Stichtag 31.12.2024 nur geringfügig in Anspruch genommen.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben sich gegenüber dem Vorjahr erhöht und liegen nun bei 2,4 Mio. EUR (Vj. 1,6 Mio. EUR). Die sonstigen Verbindlichkeiten erhöhen sich ebenfalls auf 5,1 Mio. EUR (Vj. 3 Mio. EUR).

Ritter Solartechnik war im abgelaufenen Jahr zu jeder Zeit in der Lage, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Die Liquidität der Ritter Solartechnik ist durch die Bankguthaben sowie durch zeitlich unbefristete Kreditlinien der Hausbanken auch zukünftig ausreichend gewährleistet.

Bestandsgefährdende Risiken sind nicht bekannt.

7. Investitionen

Im Jahr 2024 konnte man die Zugänge in das Anlagevermögen mit 4,1 Mio. EUR (Vj. 5,0 Mio. EUR) wieder auf das Niveau von 2022 reduzieren.

Dabei wurde ein bewusster Fokus auf die zukunftsweisenden Projekte (z. B. in Fertigungstechnologie für den Großkollektor) gesetzt, die zum Großteil bereits in den Vorjahren begonnen wurden.

Ansonsten wurden Investitionsentscheidungen mit Blick auf die Geschäftsentwicklung sehr restriktiv getroffen und dementsprechend ist es als Erfolg zu werten, wenn von den ursprünglich fast 7,8 Mio. EUR nur 4,1 Mio. EUR als Investitionsausgaben angefallen sind.

8. Entwicklung/Innovation und Produktstrategie

In der zum 01.07.2024 neu erschienenen Paradigma-Preisliste wurde das Produktportfolio im Wesentlichen durch die folgenden Neuprodukte erweitert bzw. ergänzt:

- AquaPakete AquaSOLAR+ mit dem Kollektor SOLAR PLASMA+ und neuer Solarstation ST Aqua+ sowie den neuen Speichern Expresso HF, die sich durch größere Nachheizvolumenströme zum Betrieb mit Wärmepumpen auszeichnen
- Solarregler RE Aqua+ mit intuitivem Bedienkonzept und verbesserter Berührungssensitivität in formschönem Gehäuse aus Recycling-Kunststoff (integriert in die neue Solartstation ST Aqua+)
- Heizungspufferspeicher SP HEX+ PS im Hexagon-Format für die Kombination unterschiedlichster Wärmeerzeuger und Verbraucher zur äußerst verlustarmen Speicherung von Wärme für Heizkreise in Verbindung mit Frischwasserstationen
- Frischwasserregler RE HEX+ in der neuen Frischwasserstation FW Aqua HEX+
- Wandhängende Gasbrennwertkessel PMI II auf Wunsch im Verbundpaket mit Trinkwasserspeicher TW

Das über viele Jahre etablierte Solarsystem bleibt für die Kunden weiterhin erhältlich. Neben der technischen Weiterentwicklung sind die neuen AquaSOLAR+ - Systeme auch optisch deutlich von den bisherigen Komponenten zu unterscheiden. Beispielsweise ist der Kollektor optisch sehr ansprechend in anthrazit gehalten und passt daher ideal zu modernen Dächern.

Im Geschäftsbereich Ritter XL Solar wurde die erste Feldversuchsanlage mit dem Großkollektor errichtet. Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Frühjahr 2025 geplant.

9. Beschaffungsmanagement

Nach der in 2023 eingetretenen Entspannung in den Lieferketten galt es im Einkauf nun, die Verträge mit den Lieferanten an die geringeren Absatzmengen anzupassen, damit der eingeschlagene Bestandsabbau umgesetzt werden konnte.

Der Lagerbestand konnte in vielen Produktbereichen deutlich abgebaut werden. Die Lieferketten-Krise der vergangenen Jahre wird sich durch die besonderen Beschaffungsmodalitäten noch einige Zeit wiederfinden, da viele unserer Handwerkspartner und Endkunden sehr qualitäts- und technologiebewusste Kaufentscheidungen treffen und Alternativprodukte oft das Nachsehen haben.

Die in den Jahren 2022 ff aufgebaute Mehrlieferantenstrategie musste in manchen Produktsegmenten etwas zurückgefahren werden, weil sich die Mengen derart reduziert haben, dass sich diese Strategie bei gleichzeitig verlässlichen Lieferketten nicht mehr rechtfertigen ließ.

10. Personal

Die Anzahl der fest angestellten Mitarbeitenden inkl. Auszubildende entwickelt sich rückläufig und beträgt bei der Ritter Solartechnik im Jahresdurchschnitt 282 (Vj. 307 MA).

Die im Herbst 2023 begonnene Kurzarbeit wurde Anfang 2024 auslastungsspezifisch angepasst und bis Ende April 2024 beibehalten. Als keine spürbare Erholung im Auftragseingang eingetreten ist, wurden Ende April einige betriebsbedingte Kündigungen ausgesprochen. Neueinstellungen oder Nachbesetzungen wurden daher nur im Ausnahmefall getätigt.

Die Ausbildungsangebote stehen weiterhin in den Bereichen „Fachkraft für Lagerlogistik“ und „Industriekaufmann/-frau“ zur Verfügung.

Da das Jahr ohne große Produktionsspitzen verlief, wurde nur kurzfristig auf Arbeitnehmerüberlassung zurückgegriffen.

Trotz des deutlichen Umsatzrückgangs wurden sämtliche Mitarbeiter-Benefits beibehalten.

11. Finanzielle Leistungsindikatoren

Als finanzielle Leistungsindikatoren bzw. Steuerungsgrößen verwendet die Gesellschaft im Wesentlichen die Umsatzerlöse, die Materialeinsatzquote sowie das Jahresergebnis nach Steuern.

12. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Mitte des Jahres wurde in den Wagenhallen in Stuttgart das jährliche Paradigma Partnertreffen veranstaltet. Für die Belegschaft wurde ein kleines Event auf der Dachterrasse veranstaltet. Die Bewirtung und Organisation übernahmen wieder die Führungskräfte. Gleiches galt für den traditionellen Jahresausklang.

13. Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Der Heizungsmarkt blickt auf ein enttäuschendes Jahr 2024 zurück. Die Rückgänge über sämtliche Heizungstechnologien waren im vergangenen Jahr massiv. Die neue Förderung hat den Negativtrend aus dem Jahr 2023 gestoppt, in dem viele Privathaushalte wieder verstärkt auf veraltete Heiztechnologien setzten. Stattdessen rückt der Fokus nun wieder stärker auf erneuerbare Energien. Allerdings ist der Markt verunsichert und insgesamt durch Kaufzurückhaltung geprägt gewesen.

Die Ritter Solartechnik gründet daher zum 20.11.2024 zusammen mit ihrem bisherigen Lieferanten für Photovoltaik-Systeme, der ezee Energy GmbH, die Ritter Energie GmbH & Co. KG (im Folgenden „Ritter Energie“) als Joint Venture. Die Marke Paradigma bleibt dabei erhalten, jedoch wird diese in der Sparte „Strom“ um die sogenannte Pure Line ergänzt, in welcher die Ritter Energie als Großhändler agiert. Diese vervollständigt das Sortiment und ermöglicht dem Handwerker noch mehr Flexibilität. Das Angebot umfasst qualitativ hochwertige Produkte und Systeme namhafter Hersteller zu marktgerechten Preisen. Photovoltaikmodule werden beispielsweise ausschließlich in dieser Produkt-Linie angeboten. Ritter Energie liefert somit ganzheitlich, erneuerbare Wärme- und Stromlösungen in der Haustechnik.

Zudem soll die Vertriebslogik zukünftig geändert werden: Bisher verlief diese über ein festes Partnersystem, mit dem ausschließlich Paradigma-Heizungssysteme an die Partnerbetriebe vertrieben wurden. Zukünftig werden auch Produkte anderer Marken in das Portfolio aufgenommen. Somit haben die bisherigen Paradigma-Partnerbetriebe und neu hinzukommende Partnerbetriebe deutlich mehr Auswahlmöglichkeiten für die Bedürfnisse ihrer Endkunden.

Daneben steht die Weiterentwicklung und Sicherung des Absatzkanals über die Handwerks-Partnerbetriebe im Fokus. Neben den üblichen Programmen zur Unterstützung des Generationswechsels erwirbt Ritter Energie zum Januar 2025 den Geschäftsbetrieb der Siegfried Lochner Haustechnik und überträgt die übernommenen Wirtschaftsgüter in die neue gegründete Lochner Haustechnik GmbH, die eine Tochtergesellschaft der Ritter Energie Beteiligungen GmbH ist.

Vertriebsaktionen, welche die Nutzung von Wärme und Strom bündeln, sollen das Bewusstsein für Stromlösungen fördern, die Nachfrage weiter steigern und unsere Kunden verstärkt dazu bringen, ihre Dachflächen zur Strom- und zur Warmwasser-erzeugung zu nutzen.

Die Bereiche Ritter XL Solar, OEM/Export und die Produktion bleiben in der Ritter Solartechnik.

Im Bereich Ritter XL Solar wurden Projekte mit ca. 3.700 m² Kollektorfläche in den letzten 12 Monaten in Betrieb genommen, ca. 86.200 m² sind in der Planung oder bereits im Bau. 46.300 m² sind in der Angebotsphase und ca. 99.100 m² sind in der Ausschreibungsvorbereitung.

14. Prognosebericht

Nach den Neuwahlen sind die Koalitionsverhandlungen abgeschlossen. Es ist jedoch noch nicht vorauszusehen, was aus dem „Heizungsgesetz“ wird. Die unsichere politische Weltlage und der Paradigmenwechsel in der Außen- und Sicherheitspolitik weg von Umwelt- und Klimaschutz, hin zur Verteidigung, lassen jedoch selbst bei Weiterbestehen der Förderung nicht auf eine Erhöhung der Gelder hoffen, obwohl der Wechsel auf erneuerbare Energien Deutschland unabhängiger von teilweise autokratisch regierten Staaten macht und dies somit auch im sicherheitspolitischen Interesse Deutschlands sein sollte.

Die Hoffnungen liegen nun auf einer schnellen Einigung der Koalitionsparteien und politischer Klarheit, Beständigkeit in der Förderpolitk sowie ein allgemein besseres Konsum- und Investitionsklima. Die grundsätzliche Ausgangslage schätzen wir positiv ein, wobei nicht klar ist, wie lange die aktuelle Kaufzurückhaltung noch anhält. Das Produktportfolio der Ritter Solartechnik bietet Hauseigentümern viele Möglichkeiten, um den Wert ihrer Immobilie zu steigern und diese zukunftssicher zu machen.

Durch die Gründung der Ritter Energie und die damit hinzugewonnene Kompetenzerweiterung, entwickelt sich das Unternehmen weiter, vom klassischen Heizungsanbieter zum ganzheitlichen Lieferanten für ökologische Energiesysteme. Sowohl im Strom- als auch im Heizungsbereich können wir den Kunden das für sie bestmögliche System anbieten. Hier steht die Beratung durch die Partnerbetriebe nach wie vor im Vordergrund.

Durch die neue Vertriebsstrategie erhöhen wir unser Marktpotenzial. Die traditionsreiche Marke Paradigma bleibt bestehen und steht weiterhin für hohe Qualität, welche durch Pure Line-Produkte sinnvoll ergänzt wird. Durch die Übernahme unseres ersten Handwerkspartners stehen uns auch hier neue Wege offen, welche durch weitere Zukäufe in den kommenden Jahren ausgebaut werden sollen.

Die Ritter Solartechnik sieht sich daher zusammen mit der Ritter Energie als zukünftig wichtigsten Kunden, trotz einiger Herausforderungen gut für die Zukunft gerüstet. Die aktuelle Gesamtlage macht deutlich, dass sich Unternehmen in immer kürzer werdenden Zeitabständen an dynamische Marktentwicklungen anpassen müssen. Dementsprechend ist dies eine wesentliche Erfolgskomponente für die Zukunft.

In der Geschäftsplanung 2025 der Ritter Solartechnik wird ein Jahresfehlbetrag von rund 1,8 Mio. EUR ausgewiesen. Der geplante Umsatz i. H. v. rund 27 Mio. EUR beinhaltet durch die ab 2025 veränderten Warenströme ausschließlich die Lieferung von Solarthermieanlagen inkl. Zubehörkomponenten und ist zukünftig noch stärker vom Projektgeschäft geprägt. Für 2026 rechnen wir mit einem positiven Ergebnis, da dann wesentliche Teile des Auftragsbestands zur Abrechnung kommen.

Dieser Ausblick enthält zukunftsbezogene Aussagen, die auf aktuellen Einschätzungen über künftige Entwicklungen beruhen. Diese Aussagen unterliegen Risiken und Unsicherheitsfaktoren, die außerhalb der Möglichkeiten der Geschäftsführung bezüglich einer Kontrolle oder präzisen Einschätzung liegen und im tatsächlichen Ergebnis auch zu Abweichungen führen können.

Dettenhausen, 22. April 2025

Ritter Solartechnik GmbH & Co. KG
vertreten durch
Ritter Solartechnik Verwaltungs-GmbH

Matthias Johler

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Ritter Solartechnik GmbH & Co. KG (vormals: Ritter Energie- und Umwelttechnik GmbH & Co. KG), Dettenhausen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Ritter Solartechnik GmbH & Co. KG (vormals: Ritter Energie- und Umwelttechnik GmbH & Co. KG), Dettenhausen, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Ritter Solartechnik GmbH & Co. KG (vormals: Ritter Energie- und Umwelttechnik GmbH & Co. KG), Dettenhausen, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Beirats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Beirat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stuttgart, 22.04.2025

MENOLD BEZLER GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Haug	Bacher
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf. 50341/1

Lizenziert für/Licensed to: Menold Bezler Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer Partnerschaft mbB | 4439665 | AV00016970

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: Menold Bezler Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer Partnerschaft mbB | 4439665 | AV00016970